

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 18.12.2023



Drucksache Nr. 146/2023 öffentlich

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Aufsichtsratsvergütung Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird üblicherweise am Ende der Legislaturperiode des Kreistags überarbeitet und die Höhe der Entschädigungssätze in diesem Zusammenhang neu beraten. Zuletzt erfolgte eine Anpassung der Entschädigungssätze im Jahr 2019, so dass aufgrund des in den letzten Jahren entstandenen Kaufkraftverlustes eine Erhöhung der Entschädigungssätze für die nächste Amtsperiode (Sommer 2024) des Kreistages vorgenommen werden könnte.

Die Drucksache gliedert sich in zwei Teilbereiche: Teilbereich „A“ beinhaltet die Anpassung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit im Schwarzwald-Baar-Kreis (Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit). Teilbereich „B“ widmet sich der Anpassung der Aufsichtsratsvergütung der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH.

Stellungnahme der Verwaltung:

A. Anpassung der Entschädigungssätze im Rahmen der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Anhebung der Entschädigungssätze der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit hält die Verwaltung für sinnvoll und geboten. Damit soll auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohnern gesetzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigungssätze in § 2 „Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner“ um 20% zu erhöhen und diese wie folgt anzupassen:

- bis zu 4 Stunden 66 Euro
- bis zu 6 Stunden 90 Euro
- über 6 Stunden 102 Euro.

Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte und das Sitzungsgeld in § 3 Abs. 2 sollen ebenfalls um 20% auf 90 Euro monatlich erhöht werden. Eine entsprechende Erhöhung um 20% wird auch für die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden auf 180 Euro vorgeschlagen. Die Fraktionssprecher der Ausschüsse, sofern es sich nicht gleichzeitig um Fraktionsvorsitzende handelt und sofern die Fraktion in dem jeweiligen Ausschuss aus mindestens zwei Personen besteht, sollen eine Aufwandsentschädigung für diese jeweilige Sitzung in Höhe von 135 Euro erhalten. Diese Regelung soll im Verhinderungsfall des Fraktionssprechers analog auch für den jeweils stellvertretenden Fraktionssprecher im Ausschuss gelten. Auch der Zuschuss für die im Kreistag vertretenen Gruppierungen zu deren Geschäftsausgaben wird um 20% auf 84 € je Mitglied im Jahr angehoben (§ 3 Abs. 3).

Nach § 3 Abs. 4 erhalten die ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister derzeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro. Hier ist ebenfalls eine Erhöhung um 20% auf 360 Euro denkbar. Der ehrenamtliche Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands soll zukünftig eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240 Euro und seine Stellvertreter in Höhe von 90 Euro erhalten. Die Verwaltung schlägt ebenfalls vor, dass der Kreisjugendfeuerwehrwart künftig eine monatliche Aufwandsentschädigung von 240 Euro und seine Stellvertreter in Höhe von 90 Euro erhalten. Die Aufwandsentschädigung für den Kreisalarmierungsbeauftragten könnte auf 72 Euro pro Dienst sowie auf 15 Euro pro Stunde im Einsatz erhöht werden. Analog hierzu könnten die Kreisausbilder einen Entschädigungssatz in Höhe von 15 Euro pro Stunde erhalten.

Die Inflation von 2019 bis Mitte 2023 beträgt rund 17,9 %. Eine Anpassung der Entschädigungssätze in der beschriebenen Form ist aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf die Inflationsrate seit 2019 angemessen. Insbesondere auch unter dem Blickwinkel, dass die neuen Sätze dann voraussichtlich wieder für die kommende Legislaturperiode gelten. Im Vergleich zu den Regelungen der anderen, dem Regierungsbezirk Freiburg zugeordneten Landratsämtern, würden die neuen Entschädigungssätze im Durchschnitt liegen.

Eine synoptische Gegenüberstellung der Änderungen der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist in Anlage 1 dieser Drucksache beigefügt. Der sich daraus ergebende Entwurf der neuen Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist als Anlage 2 ersichtlich.

B. Anpassung der Aufsichtsratsvergütung für ehrenamtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH

Seit Anfang des Jahres 2022 haben sich die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von

Sitzungsentgelten für Aufsichtsräte und Aufsichtsratsvergütungen grundlegend geändert. Anders als bisher fällt auf diese nur Umsatzsteuer an, wenn das Aufsichtsratsmitglied ein Vergütungsrisiko trägt, d.h. die Vergütung nicht fest ist, sondern etwa als ein Sitzungsentgelt ausgezahlt wird.

Die letzte Erhöhung der Aufsichtsratsvergütungen wurde zum 01.07.2014 vorgenommen. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 2014 bis 2023 liegt bei rund 25,6%. Die vorgeschlagene Erhöhung beträgt 28,5% und ist auch für die Folgejahre gültig. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 den Beschluss gefasst, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, eine Anpassung der Aufsichtsratsvergütung zum 01.01.2024 wie folgt vorzunehmen:

Aufsichtsratsvorsitzender:	400 € / Monat
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender:	400 € / Monat
Aufsichtsratsmitglied:	180 € / Monat
Stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied:	150 € / Sitzung

Für die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nötig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der in Anlage 2 dargestellten Form.
2. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH der Anpassung der Vergütung für den Aufsichtsrat der Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH zuzustimmen.